von Problemen ergeben, deren Klärung im Interesse einer einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung notwendig ist.

gesellschaftliche' Anliegen besteht darin. alle Verkehrsteilnehmer zu einem Verhalten verantwortungsbewußten Straßenverkehr und freiwilligen Einzur gesetzlichen haltung der entsprechenden Normen zu erziehen und dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen. Hierbei leisten die gesellschaftlichen Kräfte einen wesentlichen Beitrag.

neue. sozialistische Strafrecht gründet durch die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Verkehrsstraftatbestände wirksamen Schutzes Interesse eines der Verkehrsverhältnisse und der Erziehung von Rechtsverletzern (§§ 196 ff. StGB) nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn gesellschaftswidrige Auswirkungen das verantwortungslosen Verhaltens eines Teilnehmers am Straßenverkehr oder anderer für die Gewährleistung Verkehrssicherheit verantwortlicher Bürger sind.

In Verwirklichung dieses Anliegens Anwendung der Verkehrsrichtigen straftatbestände müssen die objektiven und Tatbestandsmerkmale subiektiven nach einheitlichen Gesichtspunkten bewertet werden

1. Zur Anwendung des § 196 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles)

Nach § 196 StGB wird eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für die Verkehrsunfälle begründet, bei denen die Folgen erheblich sind und diese durch fahrlässige wurden. Schuld verursacht Hinsichtlich der einzelnen hieran stellenden Anfordezu rungen ergibt sich folgendes:

- 1.1. Zu den Folgen eines schweren Verkehrsunfalles
- 1.1.1. Die ,erhebliche Schädigung Gesundheit eines anderen Menschen" sich vor allem aus der Art der verursachten Verletzung zum Zeitpunkt der Tat, einer Krankheitsdauer verbundenen dadurch bedingter Folgeerscheinungen, durch die der Geschädigte zeitlich oder gehindert ist, uneingeschränkt dauernd gesellschaftlichen beruflichen oder Leben teilzunehmen.

Eine erhebliche Schädigung der Gesund-

heit setzt nicht das Ausmaß der im §116 Abs. 1 StGB gekennzeichneten Folgen, wie z. B. lebensgefährliche Verletzungen, nachhaltige Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung, voraus.

Eine erhebliche Gesundheitsfoeschädigung liegt nicht' vor, wenn unbedeutende Verletzungen nach kurzer Dauer mit oder ohne ärztliche Behandlung verheilen, ohne den Geschädigten weiter zu beeinträchtigen.

Das Vorliegen einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung ist in der Regel an Hand einer ärztlichen Stellungnahme zu prüfen.

1.1.2. Die Verletzung einer ,Vielzahl von Menschen" im Sinne des § 196 Abs. 1 StGB setzt keine erheblichen Gesundheitsbeschädigungen voraus. Diese Regelung dient dem Schutz einer Konzentration von Menschen. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln. der besonders großen Verantwortung Rechnung, die Fahrzeugführer solcher Verkehrsmittel bzw. andere Kraftfahrer bei Menschenansammlungen Annäherung an hinsichtlich der Beachtung erhöhter Vorsicht

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten wird eine Vielzahl zu bejahen sein, wenn etwa 10 Menschen verletzt werden.

Die Beschädigung oder Vernich-1.1.3. bedeutender Sachwerte umfaßt tung solche, die den Aufgaben des sozialistischen Transportwesens zu dienen bestimmt aus anderen Gründen für das gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer deutung sind. Hierzu gehören insbesondere Transportmittel für den Personenoder Güterverkehr. wichtiges Transportgut die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die kulturelle Entwicklung, Betriebsgebäude sowie wichtige Verkehrsanlagen, nicht hingegen einzelne Personenkraftfahrzeuge.

Diese Tatbestandsalternative ist verwirklicht, wenn entweder der bestimmungsgemäße Gebrauch solcher Sachwerte dauernd ausgeschlossen wird (Vernichtung) oder die Beseitigung der Schäden entweder einen verhältnismäßig hohen Aufwand erfordert oder die Möglichkeit gesellschaftlichen Nutzung solcher anderen Gründen län-Sachwerte aus gere Zeit ausgeschlossen ist (Beschädigung).

1.2. Zu Voraussetzungen der fahrlässigen Schuld